



Verwaltungsrichter-
vereinigung



An den Finanzminister des
Landes Nordrhein-Westfalen
Herrn Dr. Norbert Walter-Borjans
Jägerhofstraße 6
40190 Düsseldorf

Hamm/Düsseldorf 09.12.2013

Widerspruch gegen die Besoldung/Versorgung

Sehr geehrter Herr Minister Dr. Walter-Borjans,

in den vergangenen Tagen haben viele unserer Mitglieder vom Landesamt für Besoldung und Versorgung NRW Eingangsbestätigungen für ihre Widersprüche gegen die Besoldungs- bzw. Versorgungshöhe im Jahr 2013 erhalten. Hierfür möchten wir uns bedanken.

Das Bestätigungsschreiben gibt uns allerdings Anlass auf zwei Punkte hinzuweisen.

In dem Schreiben ist formuliert:

„Ihr Antrag/Widerspruch bezieht sich nur auf das Besoldungs- und Versorgungsanpassungsgesetz 2013/2014 und wird daher als Antrag/Widerspruch gegen die Höhe der Besoldungs-/Versorgungsanpassung sowohl im Jahr 2013 als auch 2014 gewertet.“

Auf die Geltendmachung der Einrede der Verjährung für die Jahre 2013 und 2014 sowie auf eine erneute Geltendmachung Ihrer Ansprüche im Jahr 2014 durch einen erneuten Antrag/Widerspruch wird insoweit verzichtet.“

Erstens: Dieses Verständnis trifft nicht den Gegenstand jedenfalls derjenigen Widersprüche, die mit dem von den Richterverbänden verwendeten, in der Anlage beigefügten Formular erhoben worden sind. Diese haben - uneingeschränkt - eine amt-sangemessene Alimentation zum Ziel und sind deshalb nicht auf diejenigen Ein-

schränkungen begrenzt, die sich aus dem Besoldungs- und Versorgungsanpassungsgesetz 2013/2014 ergeben. Das Alimentationsdefizit geht nach unserer Auffassung nämlich noch über die weiteren, durch die Nullrunden verursachten Einschnitte hinaus. Dies ist auch unmissverständlich der kurzen Widerspruchsbegründung zu entnehmen, welche eine viel weitergehende Besoldungs- und Versorgungslücke aufzeigt, als die durch die neuerlichen Nullrunden verursachte.

Die unterzeichnenden Richterverbände haben zwar kein Mandat, rechtsverbindlich für die einzelnen Verfahren ihrer Mitglieder zu sprechen. Wir sehen uns durch den vom LBV NRW verwendeten Text aber aufgerufen, auf den weitergehenden Inhalt der erhobenen Widersprüche hinzuweisen. Im Übrigen gehen wir nicht davon aus, dass eine individuelle Reaktion unserer Mitglieder auf das Schreiben erforderlich ist. Der Gegenstand des Widerspruchsverfahrens wird hinreichend deutlich durch die Widerspruchsschreiben zum Ausdruck gebracht.

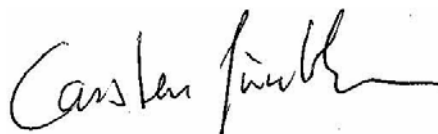
Zweitens: Der in dem vorgenannten Schreiben zum Ausdruck gebrachte Verzicht auf die Einrede der Verjährung sowie auf die erneute Geltendmachung des Alimentationsanspruchs im Jahr 2014 bezieht sich - konsequenterweise - nur auf die durch das Besoldungs- und Versorgungsgesetz 2013/2014 verursachten weiteren Alimentationsdefizite. Auf dieser Grundlage werden wir unseren Mitgliedern empfehlen müssen, auch im Jahr 2014 Widerspruch zu erheben, um die darüber hinausgehenden Alimentationsdefizite geltend zu machen. Wir würden es in diesem Zusammenhang begrüßen, wenn Sie den Verzicht auf die Einrede der Verjährung auch für die weitergehenden Ansprüche aussprechen könnten.

Für organisatorische Absprachen stehen wir im Übrigen gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Reiner Lindemann
(Vorsitzender)



Dr. Carsten Günther
(Vorsitzender)